Vertrag

zwischen

dem Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin e. V., Unter den Linden 6, 10099 Berlin, vertreten durch Prof. Dr. Petra Stanat (wissenschaftlicher Vorstand) und Dr. Anne Jostkleigrewe-Paulus (kaufmännischer Vorstand),

– nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt –

und

[...]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt –

AG und AN werden nachfolgend einzeln auch als „Partei“ oder „Vertragspartei“ und zusammen als „Parteien“ oder „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Präambel

Das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen e. V. (IQB) ist als wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin im Bereich der empirischen Bildungsforschung aktiv. Mit seiner wissenschaftlichen Expertise unterstützt das IQB die Länder in der Bundesrepublik Deutschland bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Sicherung von Bildungserträgen im Schulsystem. Eine zentrale Grundlage dieser Arbeiten bilden die länderübergreifenden Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz, die definieren, welche Kompetenzen Schüler*innen in ihrer schulischen Laufbahn erwerben sollen. Das IQB unterstützt die Länder bei der Umsetzung der Bildungsstandards und überprüft regelmäßig, inwieweit diese Kompetenzziele in deutschen Schulen erreicht werden.

Das IQB entwickelt auf der Grundlage der Bildungsstandards für die Sekundarstufe I (Englisch, Französisch und Deutsch Sekundarstufe I, VERA-8) und für die Primarstufe (Deutsch und Mathematik Primarstufe, VERA-3) Testaufgaben, die im Zuge zukünftiger Vergleichsarbeiten in der dritten bzw. achten Jahrgangsstufe zur Anwendung kommen. Für die Kompetenzmessungen zum Teil noch für Papiertests, vorrangig aber für den digitalen Raum werden farbige Grafiken benötigt, die schriftsprachlich und mündlich vermittelte Informationen im Rahmen der Überprüfung der Lese- und Hörkompetenz illustrieren. Auftragsgegenstand ist somit der Entwurf, die Überarbeitung und Reinzeichnung von insgesamt 710 farbigen Grafiken bzw. Grafikelementen und 10 Abbildungen von Webseiten (Bildansichten webbasierter Animationen mit Hyperlinkstrukturen) für die oben angegebenen Fächer und Jahrgangsstufen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlagen

(1) Maßgebend für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und insbesondere für die vereinbarten Leistungspflichten sind:

1. dieser Vertrag ,
2. die Leistungsbeschreibung,
3. die sonstigen Vergabeunterlagen,
4. ggf. Bieterfragen im Vergabeverfahren sowie deren Beantwortung durch AG,
5. der gesamte Inhalt des Angebots des AN vom (...),
6. Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a, im Folgenden: VOL/B).

(2) Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend beschriebenen absteigenden Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungspflichten

(1) Vertragsgegenstand ist die eigenverantwortliche Entwicklung von Grafiken für die papierbasierte und computergestützte Testung in den Fächern Englisch, Französisch, Deutsch in der Sekundarstufe I sowie Deutsch und Mathematik in der Primarstufe.

(2) Der AN wird die Erstellung der Grafiken für die Fächer Englisch, Französisch und Deutsch Sekundarstufe I sowie Deutsch und Mathematik Primarstufe gemäß der Vergabe- und Vertragsunterlagen und seines Angebots erbringen. Der AN ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sach- und fachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungspflichten.

Hierzu zählt auch, dass der AN die Leistungen zeitlich entsprechend der definierten Leistungsanforderungen erbringt.

(3) Der AN wird die vereinbarten Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik durchführen. Dabei wird der AN die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Anwendung bringen und den AG regelmäßig über den aktuellen Stand und Fortgang der Arbeiten informieren.

(4) Der AN ist verpflichtet, die einschlägigen und in der jeweiligen Fassung geltenden Gesetze, Verordnungen, Normen und Regelungen auf EU-, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene einzuhalten.

§ 3 Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

Der AG erbringt die in Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung benannten Mitwirkungsobliegenheiten.

§ 4 Ansprechpartner

(1) Für die fachliche Durchführung seitens des AG ist Prof. Dr. Petra Stanat zuständig. Ansprechpartnerin im Arbeitsbereich Vergleichsarbeiten ist Frau Susanne Hunger, Ansprechpartner im Arbeitsbereich EDV ist Herr Ralf Seifert.

(2) Der AN benennt schriftlich nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens bei Vertragsbeginn, einen festen Ansprechpartner für sämtliche Angelegenheiten sowie einen kompetenten Vertreter des Ansprechpartners.

(3 Der Ansprechpartner des AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisungen und Wünsche des AG entsprechend den vereinbarten Leistungsvorgaben unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung, umgesetzt werden.

§ 5 Fristen/Termine

(1) Die vollständige Leistungserbringung der in § 2 beschriebenen Aufgaben und Pflichten einschließlich der Übergabe der Grafikdateien erfolgt nach folgender Zeitplanung:

Zeitplanung Deutsch und Mathematik Primarstufe (VERA-3):	
bis September 2027 (Erste Aufgabenerstellung)	Erstentwurf, Abstimmung, Korrekturen, Reinzeichnung und Übergabe von 34 Grafiken
bis Januar 2028 (für Pilotierung 2028)	Erstentwurf, Abstimmung, Korrekturen, Reinzeichnung und Übergabe von 34 Grafiken
bis September 2028 (Erste Aufgabenerstellung)	Erstentwurf, Abstimmung, Korrekturen, Reinzeichnung und Übergabe von 33 Grafiken
bis Januar 2029 (für Pilotierung 2029)	Erstentwurf, Abstimmung, Korrekturen, Reinzeichnung und Übergabe von 33 Grafiken

Zeitplanung Englisch, Französisch und Deutsch Sekundarstufe I (VERA-8):	
bis Juli 2027 (Präpilotierungen)	Erstentwurf, Abstimmung, Korrekturen, Reinzeichnung und Übergabe von 146 Grafiken
bis Januar 2028 (für Pilotierung 2028)	Erstentwurf, Abstimmung, Korrekturen, Reinzeichnung und Übergabe von 146 Grafiken
bis Juli 2028 (Präpilotierungen)	Erstentwurf, Abstimmung, Korrekturen, Reinzeichnung und Übergabe von 147 Grafiken
bis Januar 2029 (für Pilotierung 2029)	Erstentwurf, Abstimmung, Korrekturen, Reinzeichnung und Übergabe von 147 Grafiken

(2) Gerät der AN mit den vertraglichen Leistungsterminen gemäß § 5 Abs. 1 in Verzug, hat er für jede Woche der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettosumme der bis zum jeweiligen Leistungstermin zu erbringenden Leistungen zu zahlen. Im Übrigen gilt § 11 Nr. 2 VOL/B.

(3) Der AG macht die Vertragsstrafe geltend, indem er dem AN schriftlich, per Fax oder E-Mail den Grund für die Vertragsstrafe und deren Höhe mitteilt.

(4) Die Höhe sämtlicher Vertragsstrafen ist auf 5 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.

(5) Das Recht des AG, Erfüllung des Vertrages zu verlangen, bleibt von der Geltendmachung von Vertragsstrafen unberührt. Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadenersatzansprüche nicht angerechnet. Das Recht des AG, einen darüber hinausgehenden etwaigen Schaden, geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 6 Unterauftragnehmer

(1) Dem AN ist gestattet, einzelne Leistungen und Pflichten dieses Vertrages an geeignete Unterauftragnehmer zu übertragen. Der Einsatz von Unterauftragnehmer bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN. Daher hat der AN die beabsichtigte Übertragung von Leistungen und Pflichten dem AG vor einer Beauftragung mitzuteilen.

(2) Auch wenn Teilleistungen von Unterauftragnehmern erbracht wurden, trägt der AN für alle erbrachten Leistungen die Verantwortung. Der AN haftet in jedem Fall für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung dieses Vertrages gegenüber dem AG.

(3) Zu Beginn des Vertrages hat der AN dem AG eine Aufstellung aller Unterauftragnehmer zu übergeben. Änderungen dieser Aufstellung sind gegenüber dem AG anzeigepflichtig. Satz 2 von Absatz 1 bleibt unberührt. Die Unterauftragnehmer sind durch den AG zu verpflichten, alle Regelungen dieses Vertrages einzuhalten.

(4) Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(5) Der AN verpflichtet sich für den Fall des Unterauftragnehmereinsatzes,

a) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
b) die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen und
c) den Unterauftragnehmer keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem AN und dem AG vereinbart sind.

§ 7 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) Der AN erhält vom AG für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung nach diesem Vertrag die im Angebot genannte Pauschalvergütung in Höhe von [...] EUR (in Worten: [...] EUR) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Vergütung schließt sämtliche mit der Durchführung des Auftrags verbundenen Kosten wie z. B. Personal-, Sach-, Reise-, Porto- und Materialkosten ein.

(2) Die erste Abschlagszahlung in Höhe von 20 % der in Absatz 1 genannten Pauschalvergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird mit Vertragsabschluss nach Rechnungstellung durch den AN fällig.

(3) Die zweite Abschlagszahlung in Höhe von 20 % der in Absatz 1 genannten Pauschalvergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird zum 02.08.2027 nach Rechnungstellung durch den AN fällig.

(4) Die dritte Abschlagszahlung in Höhe von 20 % der in Absatz 1 genannten Pauschalvergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird zum 02.02.2028 nach Rechnungstellung durch den AN fällig.

(5) Die vierte Abschlagszahlung in Höhe von 20 % der in Absatz 1 genannten Pauschalvergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird zum 02.08.2028 nach Rechnungstellung durch den AN fällig.

(6) Die Restzahlung in Höhe von 20 % der in Absatz 1 genannten Pauschalvergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird nach Vorlage und Abnahme der letzten Lieferung der Grafikdateien mit Erteilung der Schlussrechnung frühestens zum 31.01.2029 fällig.

(7) Nach Eingang einer prüfbaren Rechnung durch den AN wird der AG den jeweils fälligen Betrag innerhalb von 30 Tagen auf das von dem AN benannten Konto überweisen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto von 2 v. H. des Rechnungsbetrags abgezogen. Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilzahlungen) abgezogen.

§ 8 Preisanpassung

Preisanpassungen zu den von diesem Vertrag erfassten Leistungen finden nicht statt. Für Preisanpassungen aufgrund von Leistungsänderungen gilt § 2 VOL/B.

§ 9 Allgemeine Leistungsstörungen

In Bezug auf allgemeine Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Abnahme und Gewährleistung

(1) Der AG erklärt schriftlich gegenüber dem AN innerhalb von zwanzig Werktagen nach der

Lieferung der Grafikdateien (§ 5 Abs. 1), dass er die Leistungen als vertragsgemäß anerkennt (Abnahme). Die Abnahme gilt nicht mit Beginn der Nutzung als erfolgt.

(2) Anderenfalls teilt der AG dem AN die Gründe für die Nichtabnahme mit. Äußert sich die AG in der vorgenannten Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen. Wird die Abnahme wegen nicht unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Leistung verweigert, räumt der AG dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist von drei (nach Übergabe der Scans) bzw. fünf Werktagen (nach Übergabe der Datensätze) ein.

(3) Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der AG die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus den §§ 631 ff. BGB, insbesondere das Recht zur Minderung, geltend machen.

(4) Bei der Abnahme von Teilleistungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 11 Haftung

(1) Der AN haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer verursacht haben.

(2) Der AN ist verpflichtet, geeignete und ausreichende Versicherungen gegen Risiken abzuschließen, die im Zusammenhang mit den hier vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen können und hält diese bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem AG aufrecht. Die Versicherungsbestätigung über die Betriebshaftpflichtversicherung ist dem AG zu Vertragsbeginn unaufgefordert vorzulegen.

(3) Die Vertragspartner haften einander nicht für Schäden und/oder die Verletzung, Nichterfüllung, verspätete Erfüllung oder Schlechterfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag, die durch höhere Gewalt oder sonstige von den Vertragspartnern nicht zu vertretenden Umstände (z. B. Streik, Unwetter etc.) verursacht wurden.

(4) Der AN stellt den AG in allen Fällen von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Pflichten des AN oder ihm zurechenbarer Dritter beruhen.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Der AN verpflichtet sich, über alle ihm aufgrund dieser Vereinbarung und im Zusammenhang mit der Durchführung bekannt werdender Informationen (z. B. Testmaterial, Grafikdateien, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Ergebnisse, Geschäftsvorgänge) Stillschweigen zu bewahren und nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des AG Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer.

(2) Alle mit der Ausführung beschäftigten Personen auf Seiten des AN haben sich schriftlich zur vertraulichen Behandlung aller auftragsbezogenen Informationen einschließlich sämtlicher Unterlagen, Testinstrumente und Ergebnisse gegenüber dem AN zu verpflichten.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer wird alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Er stellt sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die er mit der Erfüllung dieses Vertrags betraut, auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum

Datenschutz vertraut gemacht wurden.

(2) Die im Zusammenhang mit der Einhaltung des Datenschutzes notwendigen Maßnahmen sind vom AN durchzuführen. Im Übrigen gilt Ziffer 2.7 der Leistungsbeschreibung.

§ 14 Nutzungsrecht

(1) Die im Rahmen dieses Vertrages vom AG zur Verfügung gestellten Daten sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird, ausschließlich für die genannten VERA-Studien bereitgestellt und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(2) Der AG erhält das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Recht, die aus der Leistungserbringung dieses Vertrages resultierenden Informationen und Ergebnisse auf sämtlichen Nutzungsarten nutzen zu können, insbesondere zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie analog und digital zu veröffentlichen. Darüber hinaus hat der AN dem AG die uneingeschränkten ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für die erstellten Grafiken dauerhaft und für alle denkbaren Verwendungszwecke zu übertragen. Die Übertragung dieser Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(3) Der AN gewährleistet, dass die vertragliche Leistung einschließlich Materialien frei von Rechten Dritter ist und er berechtigt ist, diese dem AG zu überlassen. Ferner hat der AN dem AG von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund eigener Rechte an den vertraglichen Leistungen einschließlich Materialien oder wegen eines Verstoßes gegen diese geltend machen. Die Freistellung hat die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung des AG und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Erklärung einzuschließen.

(4) Mit der Überlassung erwirbt der AG das Recht, die Materialien weiterzubearbeiten und weiterzugeben. Auf eine Benennung in den Materialien selbst verzichtet der AN ausdrücklich. Die Einwilligung gilt nur für diese Werke, längsten 20 Jahre ab Zuschlagserteilung und ist aus wichtigem Grund widerruflich.

(5) Der AG stellt dem AN nur solche Grafiken zur Kolorierung zur Verfügung, an denen der AG die uneingeschränkten Rechte hält.

§ 15 Beginn der Leistungsausführung/Kündigung

(1) Der AN ist verpflichtet, ab 01.04.2027 mit der Leistungsausführung zu beginnen.

(2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Das Vertragsverhältnis kann weiterhin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragsparteien fristlos gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei unter Angabe von Gründen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der außerordentlichen Kündigung behält sich der AG die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

(3) Im Falle einer Kündigung ist das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich an den AG herauszugeben. Es soll ein verwertbares Teilergebnis vorgelegt werden. Der AN ist ferner verpflichtet, sämtliche vom AG übergebenen, die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen dem AG zurückzugeben.

(4) Die Vergütung bemisst sich dann anteilig nach dem Umfang der nachweislich erbrachten Leistungen. § 648 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des AG.

(3) Erfüllungsort ist Berlin.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf den vorstehend geschlossenen Vertrag Bezug nehmen. Mündlich getroffene Absprachen bestehen nicht bzw. werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

(3) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die jeweils andere Partei wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern.

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen - Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin e. V.

Berlin, den _____

_____
Prof. Dr. Petra Stanat
Wissenschaftlicher Vorstand

_____
Dr. Anne Jostkleigrewe-Paulus
Kaufmännischer Vorstand

xxx

Berlin, den ___

_____
Auftragnehmer